



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Mietpreise verstehen sich unverpackt ab Standort der Tonstudio Friedrich KG, Linke Zeile 21, 3484 St. Johann (Selbstabholung). Eventuelle Transportkosten werden gesondert verrechnet.
2. Die Tonstudio Friedrich KG ist berechtigt, Preisänderungen ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen, sofern nicht Fixpreise vereinbart sind und gelten sämtliche Angebote ausdrücklich freibleibend.
3. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag (24 Stunden). Der Mieter verpflichtet sich, die Geräte nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich an die Tonstudio Friedrich KG auf eigene Kosten zurückzustellen. Bei Rückgabeverzug wird jeder angebrochene Tag mit einer vollen Tagesmiete in Rechnung gestellt.
4. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer anzumelden und nur dann wirksam, wenn die Tonstudio Friedrich KG dieser Verlängerung ausdrücklich zustimmt.
5. Eine Verkürzung der vereinbarten Mietdauer ist mindestens 2 Tage vor Beginn des vereinbarten Mietverhältnisses anzumelden und nur mit schriftlicher Genehmigung der Tonstudio Friedrich KG wirksam. Bei Stornierung des Mietauftrages weniger als 7 Tage vor Beginn des Mietverhältnisses wird ein Storno von 30 % des vereinbarten Mietpreises verrechnet.
6. Die Tonstudio Friedrich KG stellt die Geräte ordnungsgemäß und betriebsbereit dem Mieter zur Benutzung zur Verfügung. Hiervon und von der Vollständigkeit der gelieferten bzw. übergebenen Geräte muß der Mieter sich bei der Übernahme der Mietgeräte überzeugen und etwaige Mängel sofort beanstanden. Spätere Einwände gegen die Beschaffenheit und Vollständigkeit der Geräte sind ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, die übernommenen Geräte ordnungsgemäß und fachgerecht zu benutzen und behandeln. Entstandene Schäden an den Mietgeräten, die über die normale Abnutzung hinausgehen, gehen zu Lasten des Mieters. Beim Mieter beschädigte Gegenstände werden ihm zum Neupreis in Rechnung gestellt.
7. Abhanden gekommene Gegenstände werden dem Mieter zum Neupreis in Rechnung gestellt.
8. Ausdrücklich ist zwischen Tonstudio Friedrich KG und Mieter festgehalten, daß lediglich Geräte Mietgegenstand sind und für sämtliche urheberrechtliche Genehmigungen, sowie sonstigen allenfalls erforderlichen Bewilligungen der Mieter selbst zu sorgen hat. Dies gilt auch für alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen bei der Benutzung der Geräte.
9. Bei Verkauf von Geräten gelten diese, neben allgemeinen handelsüblichen Geschäftsbedingungen, bis zur vollständigen Bezahlung als reine Mietobjekte und gelten sämtliche Geschäftsbedingungen für Mietobjekte, diese sind bei Nichteinhalten schriftlich vereinbarter Zahlungskonditionen sofort einziehbar und geschäftsübliche Mietenkosten zu verrechnen.
10. Zahlungsbedingungen: Der Mietbetrag ist, sofern nicht schriftlich gesondert vereinbart, bei Beginn der Mietdauer bzw. bei Rechnungslegung fällig. Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungsverzug eine weitere Benutzung unserer Geräte zu untersagen.
11. Den Lampenverschleiß trägt die Tonstudio Friedrich KG. Nur Bruch und Überspannungsschäden gehen zu Lasten des Mieters.
12. Mitgelieferte Cases u. Verpackungen müssen retourniert werden.
13. Alle von der Tonstudio Friedrich KG vermieteten Geräte und deren Zubehör sind Eigentum der Tonstudio Friedrich KG, Linke Zeile 21, 3484 St. Johann und dürfen nur mit unserem Einverständnis weitervermietet werden.
14. Bei Produktionsaufträgen werden die technischen Anforderungen 14 Tage vor Veranstaltung benötigt. (Technical Rider der Interpreten bzw. technische Anforderung)
15. Stromversorgung: Der für die Produktion notwendige Strombedarf wird von uns bekanntgegeben und ist vom Veranstalter bzw. Auftraggeber an den bezeichneten Positionen zu errichten.
16. Befunde: Auf Verlangen werden für die Behörde benötigte statische Gutachten sowie E-Befund von uns beigelegt und gesondert verrechnet.
17. Open Air: Bei Freiveranstaltungen werden überdachte Bühne und überdachter Regieplatz benötigt. (keine Partyzelte) Kabelwege müssen mit schweren Gummimatten abgedeckt werden.
18. Der Auftraggeber stellt eine Bewachung der Anlagen für die gesamte Dauer der Veranstaltung bzw. den Auf- u. Abbau.